



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/20/263</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	21.10.2020
Federführend: Bürgermeisterin Büroleitende Beamtin	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Inga Ries Christopher Radon Inga Ries
<b>Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
26.10.2020	Hauptausschuss	
09.11.2020	Hauptausschuss	
10.11.2020	Ratsversammlung	

### Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung ist notwendig, weil

- die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bau- und Planungsausschuss und dem Umweltausschuss klarer definiert sein soll,
- die Gemeindeordnung geändert wurde,
- die Bekanntmachungsverordnung geändert wurde.

### **Zuständigkeit Bau- und Planungsausschuss und Umweltausschuss**

Seit Beginn dieser Wahlzeit kommt es immer wieder zu Differenzen in der Abgrenzung der Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschusses und des Umweltausschusses.

Mehrfach wurde hierüber beraten, jedoch ist bislang keine einvernehmliche Lösung gefunden worden. In Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden am 11.06.2020 wurde von der Verwaltung anliegender Vorschlag erarbeitet. Danach erarbeitet der Umweltausschuss verbindliche Grundsätze und Standards für das gesamte Verkehrswesen einschl. Neubau, Umbau und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen. Der Bau- und Planungsausschuss hat sich bei der Planung und beim Bau der verkehrlichen Infrastruktur an diese Grundsätze und Standards zu halten. Diese Regelung hat den Vorteil, dass nicht bei jedem Projekt eine Abstimmung zwischen den Ausschüssen erfolgen muss, sondern nur dann, wenn von den Grundsätzen und Standards abgewichen werden soll.

### **Änderung der Gemeindeordnung**

Der Landtag hat u.a. beschlossen, dass der oder die Bürgervorsteher/in in hauptamtlich verwalteten Städten auch die Bezeichnung „Stadtpräsident/in“ führen kann. Gewählte bürgerliche Ausschussmitglieder können vor der Amtseinführung im Ausschuss bereits schriftlich verpflichtet werden. Diese aus Sicht der Verwaltung wichtigste Änderung stellt die Möglichkeit der Durchführung von Sitzungen im Wege einer Videokonferenzen in Fällen höherer Gewalt (neu: § 35a GO) dar. Danach können Sitzungen der kommunalen Gremien in be-

stimmten Fällen, die eine Anwesenheit in einem gegenständlichen Sitzungsraum erschweren bzw. verhindern, als Videokonferenz durchgeführt werden. Zu diesen Fällen gehören nach dem Gesetzestext Naturkatastrophen, Gründe des Infektionsschutzes oder vergleichbare außergewöhnliche Notsituationen, also auch Zeiten einer Pandemie, so wie wir sie zurzeit durchleben müssen.

Um diese Möglichkeit nutzen zu können, ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung zwingend. Der Beschluss über diese Änderung bedarf im Anschluss des Weiteren der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Die letzten Monate haben gezeigt, wie eine solche Ausnahmesituation die Arbeit in den Gremien und auch die politische Handlungsfähigkeit einschränken kann. Wegen der steigenden Infektionszahlen und der Befürchtung, dass erneut die Arbeit der Gremien eingeschränkt sein könnte, wird verwaltungsseitig empfohlen, die entsprechenden Regelungen in die Hauptsatzung mit aufzunehmen.

Die Stabsstelle EDV wurde gebeten, die Möglichkeiten zur technischen Umsetzbarkeit aufzuzeigen. Hierbei sind neben dem „normalen“ Sitzungsverlauf auch die Parameter Einwohnerfragestunde und Öffentlichkeit der Sitzungen (Livestream) zu bedenken.

### **Änderung der Bekanntmachungsverordnung**

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Tornesch erfolgen auf der Homepage [www.tornesch.de](http://www.tornesch.de). Bisher musste die Verwaltung mit einem Querverweis auf die Bekanntmachung in einer Tageszeitung oder durch Aushang hinweisen. Diese Bedingung ist mit der neuen Bekanntmachungsverordnung entfallen. Es genügt dann die Bekanntmachung auf der Internetseite.

Die Kosten für die Querverweise in den Uetersener Nachrichten betragen im Jahr 2019 3.096 €. Es wird empfohlen, diesen Querverweis entfallen zu lassen.

Eine weitere Änderung in der Bekanntmachungsverordnung lautet: „Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen sollen im Rathaus bereitgehalten werden.“ Verwaltungsseitig wird dieser Service bereits vorgehalten. Als freiwillige Zusatzleistung hängt die Verwaltung Bekanntmachungen noch in den Bekanntmachungskästen am Rathaus und am Bahnhof aus.

### **Prüfungen:**

**1. Umweltverträglichkeit**  
entfällt

**2. Kinder- und Jugendbeteiligung**  
entfällt

### **Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:  vollständig eigenfinanziert  
 teilweise gegenfinanziert  
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:  Stellenmehrbedarf  Stellenminderbedarf  
 höhere Dotierung  Niedrigere Dotierung

Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt:

ja  nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer  
Freiwilligen Leistung vor:

ja  nein

<b>Produkt/e:</b>						
<b>Erträge/Aufwendungen</b>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:			minus3.096	minus3.096	minus3.096	minus3.096
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
<b>Investition/Investitionsförderung</b>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
<b>Folgeinsparungen/-kosten</b>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						

### **Beschluss(empfehlung)**

Die Ratsversammlung beschließt die der Vorlage anliegende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch vom 12.02.2019. Die die Bürgermeisterin wird gebeten, die Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen, sie danach auszufertigen und Bekannt zu machen.

gez.  
Sabine Kählert  
Bürgermeisterin

### **Anlage/n:**

- Entwurf 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch





## 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch vom 12.02.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.03.2003 (GVOBl. SH, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. SH, S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch erlassen:

### **Artikel 1: Zuständigkeiten des Bau- und Planungsausschusses und des Umweltausschusses**

1. § 6 Abs. 1 Buchstabe d) „Bau- und Planungsausschuss“ wird wie folgt geändert:

Der Punkt „Verkehrswesen“ wird in „Planung und Bau der verkehrlichen Infrastruktur“ umbenannt.

2. § 6 Abs. 1 Buchst. e) „Umweltausschuss“ wird wie folgt geändert:

Der Punkt „Radverkehrsplanung“ wird in „Strategische Verkehrsplanung“ umbenannt.

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Bau- und Planungsausschuss:

- Planung und Bau der verkehrlichen Infrastruktur unter zwingender Anwendung der verbindlichen Standards und Grundsätzen des Umweltausschusses

Umweltausschuss:

- Erarbeitung von verbindlichen Grundsätzen und Standards für das gesamte Verkehrswesen einschl. Neubau, Umbau und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen.

### **Artikel 2: Neu: Sitzungen in Fällen höherer Gewalt:**

Nach dem ersten Absatz in § 7 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

- (1) Die notwendigen Sitzungen der Ratsversammlung können bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außerge-

wöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder erschwert oder verhindert, ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

- (2) Für Sitzungen der Ausschüsse gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (4) Hinsichtlich der Durchführung der Sitzungen ist § 35 a GO zu berücksichtigen.

### **Artikel 3: Änderung des § 16 – Veröffentlichungen**

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.tornesch.de](http://www.tornesch.de) mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht. Jede Person kann sich diese Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Wittstocker Str. 7, 25436 Tornesch, bereitgehalten.

### **Artikel 4: Über- und Außerplanmäßige Ausgaben – Anpassung an die GemHVO Doppik**

4. § 14 „Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben“ wird wie folgt geändert:

Die Wörter „über- und außerplanmäßige Ausgaben“ in der Überschrift und im Text werden durch die Wörter „über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt. Der § 82 GO wird durch den § 95 d und der § 84 Abs. 1 wird durch den § 95 f ersetzt.

### **Artikel 5:**

Diese Satzung (1. Nachtrag) tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Artikel 6:**

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch den Landrat des Kreises Pinneberg als Kommunalaufsichtsbehörde mit Verfügung vom XX.XX.2020 erteilt.

Tornesch, den

---

gez. Sabine Kählert  
Bürgermeisterin